

Gemäß § 53 Abs. 4 GOG
an die Abgeordneten verteilt
Präs. Sobotka, 9:43 Uhr
Abänderungsantrag

der Abgeordneten Fiona Fiedler, Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales über die Regierungsvorlage (2046 d.B.): Bundesgesetz, mit dem ein Barrierefreiheitsgesetz erlassen sowie das Sozialministeriumservicegesetz geändert wird (2145 d.B.) - TOP 3

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Art. 1 der eingangs bezeichneten Regierungsvorlage wird wie folgt geändert:

I. Dem § 9 Abs 7 wird nach der Wortfolge "Alle Kennzeichnungen, die Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen müssen klar, verständlich und deutlich sein" und vor dem Punkt die Wortfolge:

„und dürfen das Sprachniveau von B1 nicht überschreiten“
eingefügt.

II. Dem § 11 Abs 5 wird nach der Wortfolge "Der Importeur hat sicherzustellen, dass dem Produkt eine Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache beigelegt sind.":

„Diese dürfen das Sprachniveau von B1 nicht überschreiten.“
eingefügt.

III. Dem § 14 Abs 2 wird nach der Wortfolge "Der Dienstleistungserbringer hat die notwendigen Informationen gemäß Anlage 3 zu erstellen und diese Informationen der Allgemeinheit in schriftlicher und mündlicher Form bereitzustellen, auch in einer für Menschen mit Behinderungen barrierefreien Form" die Wortfolge:

„sowie in leichter Sprache (maximal Sprachniveau B1). Im Zweifelsfall gilt der Text im ursprünglichen Vertragsdokument anstatt der gemäß Anlage 3 zu erstellenden Informationen.“
eingefügt.

IV. In § 37 Abs 3 entfällt die Wortfolge "20 Jahre nach ihrer Ingebrauchnahme und längstens bis 28. Juni 2040" und wird durch die Wortfolge "15 Jahre nach ihrer Ingebrauchnahme" ersetzt.

V. In Anlage 1 Abschnitt 4 lit e) lit bb) wird die Wortfolge "Sprachniveau B2 (Höhere Mittelstufe)" durch die Wortfolge "Sprachniveau B1" ersetzt.

VI. In Anlage 3 wird nach der Wortfolge "Der Dienstleistungserbringer gibt in den allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einem ähnlichen Dokument an, wie die Dienstleistung die Barrierefreiheitsanforderungen gemäß § 4 Abs. 3 erfüllt.":

„Darüber hinaus kann der Dienstleistungsgeber die notwendigen Informationen im Sinne des BaFG auch unmittelbar im Vertragsdokument selbst erteilen.“
eingefügt.

Begründung

Ad I., II. und V.

Das Sprachniveau ist mit B2 zu hoch angesetzt. Der Österreichische Behindertenrat empfahl in seiner Stellungnahme zum Ministerialentwurf ein Sprachniveau von maximal B1.

Ad III.

Wenn beispielsweise Vertragsinformationen in leichter Sprache zur Verfügung gestellt werden, kann es vorkommen, dass juristisch präzise Begriffe aufgeweicht werden müssen. Es ist daher notwendig, dass das Originaldokument weiterhin seine Gültigkeit behält.

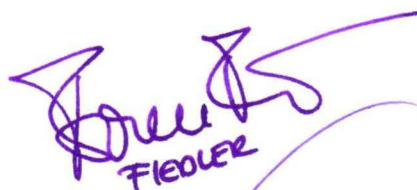
Ad IV.

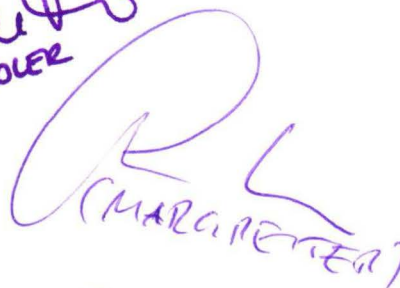
Die Übergangsfrist ist mit 20 Jahren zu lange angesetzt. Besser wären 15 Jahre, außerdem ist es nicht notwendig, den 28. Juni 2040 als zusätzliche Frist anzugeben.

Ad VI.

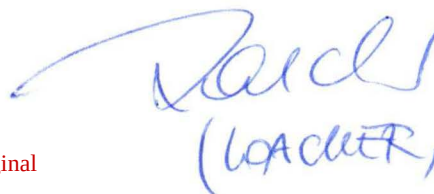
Aus der aktuellen Regierungsvorlage geht nicht hervor, wie und in welchem Umfang die Umsetzung des § 14 Abs 2 Barrierefreiheitsgesetz in Verbindung mit Anlage 3 erfolgen soll. Können diese Informationen direkt an das Vertragsdokument angehängt werden, ist dadurch Klarheit und Rechtssicherheit geschaffen.


(WERNER)


FIEDLER


(MARGARETEN)


KAUSPER


(LOCHER)